

Ansuchen um eine ordentliche Subvention für Jugendorganisationen

Für das Jahr

Verein oder Organisation:

Hauptverantwortlicher:

Adresse:

Telefonnummer:

Förderungszweck:

Beantragte Fördersumme:

IBAN:

BIC:

Ich erkläre, dass mir die Förderungsrichtlinien bekannt sind und ich diese vorbehaltlos und für mich verbindlich anerkenne. Der Stadtgemeinde wird zeitgerecht ein Verwendungsnachweis erbracht. Beiliegender Tätigkeitsbericht wurde in allen zutreffenden Punkten vom Unterfertigten wahrheitsgetreu beantwortet.

Leonding, am

.....
Unterschrift

RICHTLINIEN für die Vergabe von Jugendsubventionen

Nachfolgende Richtlinien gelten für die Verteilung der zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen bewilligten Ausgabenbeträge.

1. Förderungswürdig sind grundsätzlich alle Leistungen von gemeinnützigen Vereinen, Institutionen und Organisationen, die der Förderung von Tätigkeiten im Jugendbereich dienen. Die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit wird seitens der Stadtgemeinde Leonding getroffen.
2. Ordentliche Subventionen können Vereine, Institutionen und Organisationen vor allem zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens bzw. zur Durchführung von Veranstaltungen im Sachgebiet Jugendarbeit erhalten. Außerordentliche Subventionen dienen zur Realisierung von außergewöhnlichen, nicht alljährlich wiederkehrenden Aufgaben oder Vorhaben, die ansonsten nur schwer durchzuführen wären.
3. Ansuchen um Gewährung einer ordentlichen oder außerordentlichen Subvention für das Folgejahr sind jeweils schriftlich bis 5. Oktober des laufenden Jahres beim Stadtamt Leonding einzubringen (Datum des Eingangsstempels!). Bei zu spät eingereichten Ansuchen entscheidet der zuständige Ausschuss, ob diese noch einer Behandlung zugeführt werden.
4. Für Subventionsansuchen sind die im Stadtamt Leonding aufliegenden Formblätter für ordentliche oder außerordentliche Subventionen zu verwenden und wahrheitsgemäß auszufüllen. Der Förderungswerber hat in einem Ansuchen um eine außerordentliche Subvention die Förderungswürdigkeit seiner Aufgaben und/oder Vorhaben ausreichend zu begründen. Er hat bekanntzugeben, welche Mittel ihm zur Durchführung seines Vorhabens zur Verfügung stehen und insbesondere anzugeben, ob und inwieweit er auch von anderen Stellen für das zu fördernde Vorhaben eine Förderung empfangen oder bei welchen Stellen er eine Förderung beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt. Ein Kostenvoranschlag bzw. Finanzierungsplan ist dem Ansuchen beizulegen. Subventionen können gewährt werden:
 - a. an Vereine, die nach dem Vereinsrecht angezeigt und nicht untersagt sind
 - b. an Institutionen und Organisationen, die einschlägig im Sachgebiet Jugend tätig sind.
5. Durch die Unterschrift auf dem Subventionsansuchen verpflichtet sich der Antragsteller,
 - a. den Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden,
 - b. bei ordentlichen Subventionen den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages für das Kalenderjahr, für welches die Subvention gewährt wurde, bis 31. Jänner des Folgejahres unaufgefordert durch nachweislich bezahlte Rechnungen in der Höhe der gewährten Subvention zu erbringen,
 - c. bei außerordentlichen Subventionsansuchen die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages für das Kalenderjahr, für welches die Subvention gewährt wurde, bis 31. März des Folgejahres

unaufgefordert durch nachweislich bezahlte Rechnungen in der Höhe der gewährten Subvention zu belegen.

6. Die Nichteinhaltung der im Punkt 7) ausgesprochenen Verpflichtungen berechtigt die Stadtgemeinde zur Rückforderung der gewährten Förderungsbeträge beziehungsweise zum künftigen Ausschluss von der Förderung. Ein neuerliches Ansuchen um Fördermittel wird bis zur Erbringung sämtlicher Nachweise für das vorangegangene Jahr abschlägig behandelt.
7. Durch die Unterschrift am Ansuchen geben die Antragsteller ferner kund, dass sie diese Vergaberichtlinien kennen und vorbehaltlos und für sie verbindlich anerkennen.
8. Ein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Diese Subventionsordnung der Stadtgemeinde Leonding tritt mit 1.7.2005 in Kraft.

Der Bürgermeister
Dr. Herbert Sperl eh